Kanton St. Gallen

Autor(en): **Roemer, A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **41/1955 (1956)**

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-51046

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

wirtschaftliche Fortbildungsschule) zu besuchen. 60 Schulstunden im Wintersemester.

Im 2. und 3. Wintersemester der Fortbildungsschulpflicht haben die in der Landwirtschaft tätigen Jünglinge die *landwirtschaftliche Fortbildungsschule* zu besuchen.

Die Schulgemeinden können *hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen* führen und für höchstens zwei Jahre im Anschluß an die Primarschule den obligatorischen Schulbesuch verfügen, soweit die Töchter nicht eine andere gleichwertige hauswirtschaftliche Ausbildung genossen haben.

6. Die vollen Berufsschulen

Die Industriekommission veranstaltet jährlich Stickfachkurse von zehnwöchiger Dauer.

7. Die Lehrerbildung

Der Kanton führt keine eigenen Lehrerbildungsanstalten und läßt seinen Lehrernachwuchs in den Lehrerseminarien oder Hochschulen anderer Kantone ausbilden.

8. Die Maturitätsschulen

Das Kollegium St. Anton, Appenzell (privat)

Gymnasium und Lyzeum. Acht Schuljahre umfassend, mit Anschluß an die 6. Primarklasse. Literarische Richtung nach Typus A und realistische Richtung nach Typus B. *Realschule* siehe Ziff. 3.

Kursbeginn für alle Abteilungen Frühjahr. Maturitätsprüfungen nach Typus A und B. Internat und Externat. Schulgeld.

KANTON ST. GALLEN

Gesetzliche Grundlagen

Erziehungsgesetz vom 7. April 1952.
Schulordnung der Primar- und der Sekundarschule vom 8. Juli 1952.
Lehrplan für die Primarschulen vom 11. September 1947.
Lehrplan für die Sekundarschulen vom 7. Juli 1950.

Lehrplan für den Mädchenhandarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht vom 17. Dezember 1948.
Verordnung über den Schularztdienst vom 6. Dezember 1941.
Gesetz über das Fortbildungsschulwesen vom 26. Februar 1945.
Verordnung über die landwirtschaftlichen, allgemeinen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 11. Juli 1947 sowie Lehrplan hiefür vom 11. September 1947.
Gesetz über die berufliche Ausbildung vom 12. Mai 1938.
Verordnung über das Berufsschulwesen vom 13. Januar 1939.
Kantonsschulordnung vom 12. Dezember 1955.
Seminarordnung vom 4. April 1955.
Lehrplan für das Lehrerseminar vom 19. Oktober 1933.
Schulordnung der Sekundarlehramtsschule vom 24. Dezember 1955.
Gesetz über die Handels-Hochschule vom 14. Februar 1954/1. Januar 1955.
Statut der Handels-Hochschule St. Gallen vom 16. November 1954.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind von Gemeinden, Vereinen oder Privaten getragen. Eintrittsalter: zirka viertes Altersjahr. Besuch freiwillig.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Wer vor dem 1. Januar das sechste Altersjahr erfüllt hat, wird im folgenden Frühjahr schulpflichtig. Ein vorzeitiger Schuleintritt ist nicht gestattet.

Dauer: Acht Jahre für die Schüler, welche in der Primarschule abschließen. In Schulen mit wenigstens vier Lehrstellen sind die 7. und 8. Klasse als Abschlußschule auf werktätiger Grundlage organisiert mit Handfertigkeitsunterricht (Knaben) und Hauswirtschaft samt Kochen (Mädchen) als Zentralfächern.

In Berücksichtigung der geographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden bestehen neben den 768 Jahrschulen mit 41 Schulwochen Ganztagunterricht (Typus A) noch drei weitere Schultypen: Typus B = 22 Schulwochen mit Ganztagunterricht im Wintersemester und 20 Schulwochen mit Halbtagunterricht im Sommerhalbjahr (90 Schulen); Typus C = 42 Schulwochen mit Ganztagunterricht in zwei Klassen und Halbtagunterricht in den

andern Klassen (87 Schulen); Typus D = 34 Schulwochen mit meistens Ganztagunterricht (10 Schulen – Bergschulen).

Spezial- und Förderklassen für geistig zurückgebliebene Kinder werden in den großen Gemeinden geführt. Daneben bestehen vom Staate subventionierte private Anstaltsschulen für geistig und körperlich anomale, ebenso für schwererziehbare Kinder. Es bestehen ferner ein kantonaler schulpsychologischer Dienst und schulpsychologische Beobachtungsstationen (St. Gallen und Ganterschwil).

Der Handarbeitsunterricht der Mädchen ist in den Klassen 3 bis 8 obligatorisch (er beginnt aber meistens schon in der 2. Klasse). In den Klassen 7 und 8 sind Hauswirtschaft und Kochen obligatorische Fächer.

Der Knabenhandfertigkeitsunterricht ist fakultativ; in den Schulen mit Abschlußklassen auf werktätiger Basis ist er Zentralfach.

Lehrmittel und Schulmaterial

Diese werden den Schülern unentgeltlich abgegeben. Der Staat liefert die von ihm herausgegebenen Lehrmittel; die Gemeinden finanzieren das Schulmaterial, das sie meistens im Privathandel beziehen. Die Besorgung des Lehrmittelverlages ist vertraglich zwei Buchhandlungen übergeben.

Schularztdienst und Schulzahnarztdienst

Die Schulgemeinden sind gesetzlich verpflichtet, Schulärzte und Schulzahnärzte zu ernennen, die den Sanitätsbehörden unterstehen.

Der Schularztdienst umfaßt die Funktionen, welche das Tuberkulosegesetz verlangt, und zusätzlich die periodische Untersuchung aller Kinder sowie die Beaufsichtigung der hygienischen Verhältnisse der Schulgebäude.

Der Schulzahnarztdienst erhält nächstens eine kantonale Verordnung, welche die Aufgaben und die Honorierung festsetzen wird. Eine motorisierte ambulante Zahnklinik ist für eine Reihe von Landgemeinden ohne Zahnarzt zu organisieren.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Die Schulgemeinden sind gesetzlich verpflichtet, selbst oder in Verbindung mit gemeinnützigen Institutionen Fürsorgemaßnahmen zu treffen für Kinder, die wegen schlechter Ernährung, Alkoholismus oder anderer Mißstände in der Familie dem Schulunterricht nur mühsam folgen können, wegen mangelhafter Bekleidung an der Gesundheit Schaden leiden oder wegen weiten Schulweges das Mittag-

essen nicht zu Hause einnehmen können. Der Staat leistet an die Kosten Beiträge (jährlich total Fr. 60 000.–).

3. Die Sekundarschule

Ein Netz von fünfzig Sekundarschulen verbreitet sich über das ganze Kantonsgebiet. Eintritt in der Regel nach der sechsten Primarklasse. Die Sekundarschulen umfassen meistens drei Klassen; einige wenige begnügen sich mit zwei Klassen und verweisen ihre Drittkläßler auf benachbarte Sekundarschulen. Alle Sekundarschulen sind Ganztagschulen mit 41 Schulwochen. Schulpflicht: zwei Jahre. Koedukation, mit Ausnahme der Stadt St. Gallen. Lateinunterricht ist als Freifach geführt zur Ermöglichung des Übertrittes in die zweite, dritte oder vierte Klasse des Gymnasiums. Die Mädchen-Sekundarschule der Stadt St. Gallen ist auf fünf Jahreskurse ausgebaut und von der dritten Klasse an in eine Allgemeine Abteilung, eine Handelsabteilung und eine Hauswirtschaftliche Abteilung aufgeteilt (Diplomprüfung).

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

In 15 Gemeinden werden solche geführt; sie gliedern sich in reine Berufsklassen; wo die Schülerzahlen dafür zu klein sind, erfolgt die Bildung von Berufsgruppen (z. B. Metallbearbeitung).

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Träger der kaufmännischen Fortbildungsschulen St. Gallen, Rorschach, Rheineck, Altstätten, Buchs, Rapperswil, Uzwil und Wil sind die kaufmännischen Vereine; in Walenstadt und Lichtensteig führen die Schulgemeinden solche Schulen.

Neben dem beruflichen Unterricht für die kaufmännischen Lehrlinge führt die Handelsschule des Kaufmännischen Vereins St. Gallen auch höhere Fachkurse für Kaufleute, so zum Beispiel Vorbereitungskurse für die eidgenössischen Diplomprüfungen für Buchhalter, für Bankbeamte, für das Versicherungsfach, für Korrespondenten und für Geschäftsstenographen sowie höhere Sprachkurse und Fortbildungskurse für gelerntes Verkaufspersonal.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Die politischen Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, Gelegenheit zum Besuch *allgemeiner* und *landwirtschaftlicher* Fortbildungsschulen für Jünglinge und *hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen* für Töchter zu schaffen. Es bestehen 41 Schulkreise für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, 37 Schulkreise für allgemeine Jünglings-Fortbildungsschulen und 69 Schulkreise für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. Schulzweck: Geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Vermittlung von Kenntnissen im beruflichen Interessenkreise. Obligatorium des zweijährigen Besuches der entsprechenden Schulart für alle nicht in einer Berufslehre stehenden oder eine andere mindestens gleichwertige Schule besuchenden Jugendlichen. Jährliche Stundenzahl: 100 bis 120 Stunden.

Neben den obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen werden manchenorts freiwillige Näh- und Kochkurse für Frauen und Töchter geführt.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die Kantonale landwirtschaftliche Schule Flawil

Zwei Winterkurse (November bis März). Mindestalter 16 Jahre. Aufnahmeprüfung oder erfolgreiche Absolvierung der landwirtschaftlichen Lehrlingsprüfung. Abgangszeugnis. Internat.

Die Kantonale landwirtschaftliche Schule Flums

Filialschule von Flawil, welche die Parallele des ersten Kurses führt.

Die Kantonale landwirtschaftliche Schule Custerhof, Rheineck

Zwei Winterkurse (November bis März). Mindestalter 16 Jahre. Aufnahmeprüfung oder erfolgreiche Absolvierung der landwirtschaftlichen Lehrlingsprüfung. Abgangszeugnis. Internat.

b. Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Die Frauenarbeitsschule der Stadt St. Gallen

Abteilungen:

1. *Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen-Seminar.* (Siehe unter 7).

2. *Gewerbliche Abteilung.* (Siehe unter 6 c).

3. *Hauswirtschaftliche Abteilung:* 1. Kurse für Haushaltlehrtöchter als Ergänzung zur Haushaltlehre in einem Privathaushalt; Dauer: 1½ bis 2 Jahre, je nach Lehrvertrag; Kursgeld. 2. Haustöchterkurse: Dauer ein Semester, je nachmittags; Kursgeld. 3. Abendkurse für Kochen, Bügeln und Französisch: Dauer ein Semester; Kursgeld. 4. Hauswirtschaftliche Jahreskurse für Schulentlassene; Schulgeld. 5. Hilfsklasse für schulentlassene (14 bis 16jährige) Mindererwerbsfähige. 6. Tages- und Abendkurse für Frauen und Töchter vom zurückgelegten 16. Altersjahr an (Näh- und Flickkurse für den Hausgebrauch). Kursgeld.

Die Hauswirtschaftsabteilung der Mädchensekundar- und Töchterschule Talhof, St. Gallen

Drei Jahreskurse, anschließend an die zweite Sekundarklasse. Diplomprüfung. Schulgeld für nicht in St. Gallen wohnende oder heimatberechtigte Schülerinnen.

Die Haushaltungsschule «Sternacker», St. Gallen
(geführt von der Sektion St. Gallen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins)

Abteilungen:

1. *Halbjahreskurs:* Beginn Ende April und Ende Oktober. Allgemeine hauswirtschaftliche Ausbildung. Kursgeld.

2. *Jahreskurs* (Lehrkurs für Haushaltleiterinnen): Aufnahmebedingungen: Mindestalter 18 Jahre; Sekundarschulbildung; einjähriger Aufenthalt im französischen Sprachgebiet; Besuch eines Weißnäh- und Kleidermachkurses. Beginn Ende April. Kursgeld.

3. *Hauspflegerinnen-Kurs:* Aufnahmebedingungen: Mindestens zweijährige Haushaltpraxis, wenn möglich Haushaltlehre, Nähkurse. Beginn Ende April, Dauer 1 bis 1½ Jahre, inklusive Praktikum. Fähigkeitsausweis als Heimpflegerin. Kursgeld.

4. *Lehrkurs zur Ausbildung von Hausbeamtinnen:* Aufnahmebedingungen: Mindestalter 18½ Jahre; 9- bis 10jährige Schulbildung (Sekundar- und wenn möglich Handelsschule oder Handelskurse); ein Jahr Praxis in fremdem Haushalt; Aufenthalt im französischen Sprachgebiet; Weißnähkurs. Kursbeginn Ende Oktober; Dauer 2½ Jahre. Diplom. Kursgeld.

5. *Ausbildungskurs für Köchinnen:* Aufnahmebedingungen: Mindestalter 18 Jahre; wenigstens einjährige Betätigung in fremdem Haushalt mit Kochpraxis. Kursbeginn Ende April; Dauer ein Jahr,

wovon ein Semester Kochpraxis. Fähigkeitsausweis für Köchinnen. Kursgeld.

6. *Kurzfristige Koch- und Haushaltungskurse für angehende Hausfrauen:* Tageskurs von sechs Wochen Dauer. Kursgeld.

7. *Kochkurse für Externe:* Morgenkurse für feinere Küche; Abendkurse für gutbürgerliche und einfache Küche; Tageskurse für Diätküche. Kursgeld.

Die Haushaltungsschule Broderhaus, Sargans
(Stiftung)

Ausbildung für den Hausdienst. Beginn im Mai und im November. Dauer 4½ Monate. Pensionsgeld. Internat.

Die Bäuerliche Hauswirtschaftsschule Custerhof, Rheineck

Sommer- und Winterkurse. Beginn im April und im Oktober. Dauer fünf Monate. Aufnahmebedingung: Mindestalter 16 Jahre. Kursgeld. Internat.

Der Hauswirtschaftliche Jahreskurs Flawil
(geführt von der Schulgemeinde Flawil)

Eintrittsalter: 15 bis 17 Jahre. Dauer ein Jahr. Kursgeld.

c. Gewerbliche Berufsschulen

Die Gewerbeschule der Stadt St. Gallen

Abteilungen:

1. *Lehrlingsklassen:* Baugewerbliche Abteilung, Mechanisch-technische Abteilung, Kunstgewerbliche Abteilung, Gärtnerabteilung, Sammelabteilung.

2. *Tagesschülerklassen:* In der Mechanisch-technischen und in der Kunstgewerblichen Abteilung als Vorbereitung für den Eintritt in die Berufslehre.

3. *Weiterbildungskurse* für Maurer, Zimmerleute sowie Buchdrucker und Schriftsetzer. Aufnahmebedingung: Absolvierte Berufslehre und zweijährige Berufspraxis.

Gebühren für Lehrlinge (Meister- und Gemeindebeitrag). Schulgeld für Tagesschüler.

Die Frauenarbeitsschule St. Gallen
(Gewerbliche Abteilung)

Abteilungen:

1. *Lehrwerkstätten* für Damenschneiderinnen, Wäscheschneiderinnen, Modistinnen, Handarbeiterinnen. Aufnahmebedingung:

Zurückgelegtes 15. Altersjahr. Lehrzeit: 2 bis 2½ Jahre. Lehrabschlußprüfung. Lehrgeld; Lohnanteil.

2. *Beruflicher Unterricht* für Lehrtöchter in privaten Berufslehren der Stadt und Umgebung. Schulgeld.

3. *Kantonale Sammelfachkurse* für Lehrtöchter aus dem Kanton, die am Lehrort oder in erreichbarer Nähe keine Gelegenheit zum Besuch des beruflichen Unterrichtes haben. Dauer 14 Tage pro Lehrjahr.

4. *Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen-Seminar* (siehe unter Ziff. 7).

5. *Hauswirtschaftliche Abteilung* (siehe unter Ziff. 6, lit. b).

d. Industrielle Berufsschulen

Die Ostschweizerischen Stickfachschulen St. Gallen

Träger: Stiftung Ostschweizerische Stickfachschulen St. Gallen. Ausbildung von Handmaschinenstickern, Schiffli-Pantographstickern und Punchern, ferner von Nachstickerinnen für Hand- und Maschinenstickerei. Bedingungen für Schifflisticker: Mindestalter: erfülltes 16. Altersjahr; 34 Wochen Kurs an der Schule innerhalb einer Lehrzeit von zirka 3½ Jahren. Möglichkeit der Erreichung des Fachausweises als Puncher oder Pantographsticker.

Die Webschule Wattwil

1. *Abteilung für Spinnerei und Zwirnerei:* Zulassungsbedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr; mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in einer Spinnerei oder Zwirnerei oder abgeschlossene Berufslehre in einer Textilmaschinenfabrik. Kursdauer zwei Semester. Kursbeginn: Anfangs September.

2. *Abteilung für Webermeister:* Zulassungsbedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr; mindestens zweijährige praktische Tätigkeit als Weber, wovon ein halbes Jahr als Zettelaufleger. Kursdauer zwei Semester. Kursbeginn: Anfangs September.

3. *Abteilung für Webereitechniker:* Zulassungsbedingungen: Zurückgelegtes 20. Altersjahr; zwei- bis dreijährige Sekundarschulbildung; mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in den verschiedenen Abteilungen der Vorwerke und Weberei. Kursdauer drei Semester. Kursbeginn: Anfangs September.

4. *Spezialausbildung für Personal aus der Wollindustrie*: In den Abteilungen für Webermeister und Weberei-Techniker wird

die Ausbildung differenziert nach dem Rohmaterial. Leute der Baumwoll-/Leinen-/Kunstseiden-Industrie einerseits und anderseits Leute aus der Wollindustrie werden in Gruppen zusammengefaßt und erhalten in allen Hauptfächern Spezialausbildung in ihren Fachgebieten.

5. *Abteilung für Weberei-Dessinateure:* Zulassungsbedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr; gute Schulbildung und zeichnerische Begabung; zwei Jahre Praxis in den verschiedenen Abteilungen der Vorwerke und Weberei mit besonderer Berücksichtigung der Buntweberei. Kursdauer drei Semester. Kursbeginn: Anfangs September.

6. *Abteilung für Textil-Techniker:* Wer den zweisemestrigen Kurs für Spinnerei und Zwirnerei und anschließend drei Semester für Weberei-Techniker absolviert, verläßt die Schule als Textil-Techniker.

7. *Abteilung für Textil-Kaufleute:* Zulassungsbedingungen: Zurückgelegtes 20. Altersjahr; Fähigkeitszeugnis als kaufmännischer Angestellter oder gleichwertiges Zeugnis einer Handelsschule; zwei bis drei Monate praktische Tätigkeit in einem Webereibetrieb. Kursdauer ein Semester. Der Kurs wird jährlich zweimal geführt; Beginn im Februar und September.

In allen Abteilungen Kursgeld. Semesterprüfungen und Abschlußprüfung.

Die Textil- und Modefachschule im Industrie- und Gewerbemuseum St. Gallen

(unter dem Patronat des Kaufmännischen Direktoriums St. Gallen)

1. *Textilabteilung:* Entwerferklasse: Beginn im Frühling. Probezeit drei Monate. Drei bis vier Jahre Lehrdauer. Schulgeld.

Stick- und Handarbeitsklasse: Beginn nach Übereinkunft. Einmonatskurse und Spezialkurse. Schulgeld.

Lorraine- und Kettenstickklasse: Beginn im Frühling. 2½ Jahre Lehrdauer. Schulgeld.

Spezialkurse: Abendkurse im Wintersemester. Kursgeld.

2. *Modeabteilung:* Zuschneidekurs (Maßabteilung): Weiterbildung von ausgebildeten Damenschneiderinnen. Mai bis Juli; September bis November; Dezember bis Februar. Aufnahmebedingungen: Absolvierte Damenschneiderinnenlehre und nachfolgende einjährige Ausbildung. Kursdauer drei Monate. Kursgeld.

Zuschneidekurs (Konfektionsabteilung): Weiterbildung von Arbeiterinnen der Damenbekleidungsindustrie. Mai bis Juli. Aufnahmebedingung: Berufslehre und ein Jahr Ausbildung. Kursdauer drei Monate. Kursgeld.

Modellistinnenkurs: Weiterbildung von Zuschneiderinnen. September bis November. Aufnahmebedingung: Absolvierter Zuschneidekurs und zweijährige Praxis als Zuschneiderin. Kursdauer drei Monate. Kursgeld.

Modellentwerferinnenkurs (Directricen): Weiterbildung von Modellistinnen. Durchführung der Kurse nach Bedarf. Aufnahmebedingung: Absolvierter Modellistinnenkurs und zweijährige Praxis als Modellistin. Kursdauer drei Monate. Kursgeld.

Abendkurse zur Weiterbildung: Zuschneiden (Maß und Konfektion); Modezeichnen für Damenschneiderinnen, Modellistinnen und Arbeiterinnen in der Konfektionsindustrie; Modezeichnen für Graphiker, Entwerfer und Entwerferinnen. Kursgeld in allen Abendkursen. Weiterbildungsmöglichkeit für Arbeiterinnen und textile Angestellte.

Die St. Galler Textilfachschule in St. Gallen

Rechtliche und finanzielle Trägerin: Stiftung zur Förderung der Schweizerischen Schulen für Textilfachausbildung mit Sitz in St. Gallen. Der Unterricht wird durch Fachlehrer und Praktiker aus der Industrie erteilt, in Verbindung mit der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Versuchsanstalt, Hauptabteilung C, St. Gallen.

1. *Fachschule für Textilveredlung:* Jahreskurs für Bewerber aus der Veredlungsindustrie. Theoretische und praktische Ausbildung auf dem Gebiete der Bleicherei, Färberei, Druckerei, Appretur und Hochveredlung. Zeugnis nach bestandener Abschlußprüfung.

2. *Samstagskurs:* Fortbildungsschule für Berufstätige aus der gesamten Textilindustrie, jeweils an den Samstagen des Wintersemesters. Vermittlung der wichtigsten Kenntnisse über Textilien und deren Verarbeitung. Am Schlusse des Kurses Abgabe eines Besucherausweises.

3. *Fachschule für Wirkerei und Strickerei:* Jahreskurs für Bewerber aus der Wirkerei- und Strickerei-Industrie. Theoretische und praktische Ausbildung an Maschinen auf dem Gebiete der Wirkerei und der Strickerei. Zeugnis nach bestandener Abschlußprüfung.

e. Kaufmännische Berufsschulen

Handels-Hochschule St. Gallen

(Siehe unter Ziff. 9).

Höhere Handelsschule der Kantonsschule St. Gallen

(Siehe unter Ziff. 8).

Handelsabteilung der Mädchensekundar- und Töchterschule Talhof, St. Gallen

Drei Jahreskurse, anschließend an die zweite Sekundarklasse. Handelsdiplom. Schulgeld für nicht in St. Gallen wohnende oder heimatberechtigte Schülerinnen.

f. Berufsschulen für Verkehr

Verkehrsschule St. Gallen

Vorbereitung auf den Verwaltungsdienst der Verkehrsanstalten und der Zollverwaltung. Fachabteilungen: Eisenbahn, Post, Zoll, Telephon und Telegraph. Zulassungsbedingung: Mindestalter 15 Jahre, Höchsteintrittsalter 18 Jahre. Aufnahmeprüfung. Halbjähriger Vorkurs für Fremdsprachige. Ausbildungsdauer zwei Jahre in allen vier Abteilungen. Abgangszeugnis. Schulgeld. Schuljahrbeginn Mitte April.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Kindergärtnerinnen

Die Kindergärtnerinnenseminare in St. Gallen und in Ebnat (Toggenburg)

Je zwei Jahreskurse. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr, neunjährige Schulbildung mit Sekundarschule und Nachweis einer halbjährigen praktischen Tätigkeit bei Kindern im vorschulpflichtigen Alter. Ebnat: Internat, Staatsexamen mit Lehrpatent. St. Gallen: Externat, Staatlich anerkanntes Diplom. Schulgeld.

b. Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen

Das Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar in St. Gallen

Besondere Abteilung der städtischen Frauenarbeitsschule mit Übungsschule. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr;

mindestens zweijährige Sekundarschulbildung; erweiterte Fachkenntnisse in Handarbeit und Hauswirtschaft; ein Jahr hauswirtschaftliche Praxis mit Kochen, womöglich in fremdem Haushalt. Kursdauer drei Jahre. Erwerb des st. gallischen Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenpatentes der Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulstufe. Schul- und Materialgeld.

c. Primarlehrer

Das Kantonale Lehrerseminar in Rorschach

Ausbildung der Primarlehrkräfte. Vier Jahreskurse. Anschluß an die 3. Sekundarklasse. Gemischte Klassen. Die Übungsschule umfaßt je eine Lehrstelle für die Unterstufe, für die Oberstufe und für die Abschluß-Schule. Kantonsangehörige bezahlen kein Schulgeld. Konvikt für Seminaristen.

d. Sekundarlehrer

Die Kantonale Sekundarlehramtsschule in St. Gallen

Zwei Abteilungen: eine sprachlich-historische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche. Dauer des Studiums vier Semester. Angegliedert ist eine zweiklassige, von zwei Lehrkräften geführte Übungsschule. Aufnahmebedingung: Besitz eines Maturitätszeugnisses oder eines erstklassigen Primarlehrpatentes. Beginn des ersten Semesters im Herbst. Schulgeld nur für außerkantonale Studenten. Staatsexamen mit Lehrerpatent.

e. Handelslehrer

Ausbildung von Handelslehrern

(Siehe unter Ziff. 9).

8. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule St. Gallen
(Für Jünglinge und Töchter)

Gymnasium: 6½ Jahre, anschließend an die sechste Primarklasse. Mit der dritten Klasse Teilung nach den beiden Richtungen: Literarische Richtung nach Typus A und realistische Richtung nach Typus B.

Oberrealschule (Typus C): 4½ Jahre, anschließend an die zweite Sekundarklasse.

Höhere Handelsschule mit einer Diplomabteilung von vier und einer Maturitätsabteilung von 4½ Jahren. Anschluß an die zweite Sekundarklasse. Das Maturitätszeugnis dieser Abteilung berechtigt zum Studium an einer Handelshochschule oder an der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung einer schweizerischen Universität.

Schulbeginn für alle Abteilungen im Frühjahr. Schulgeld nur für nicht im Kanton St. Gallen niedergelassene Bürger anderer Kantone und für Ausländer.

9. Die Hochschulen

Die Handels-Hochschule St. Gallen

Organisation: Studienabteilungen für 1. *Wirtschaftswissenschaften* (Handel, Industrie, Bank, Versicherung, Fremdenverkehr, Treuhandwesen und Bücherrevision); 2. *Verwaltungswissenschaften* (Allgemeine Verwaltung, Finanz- und Steuerverwaltung, Verkehrsverwaltung, Sozialversicherung und Sozialfürsorge, Konsular- und Außenhandelsdienst); 3. *Handelslehramt* an Handelsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen. Kollegiengeld und Semesterbeiträge.

Aufnahmebedingungen für alle Abteilungen: 18. Altersjahr; schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Lizentiat oder Doktorat (oec., rer. publ.).

Der Handels-Hochschule sind folgende Lehr- und Forschungsstätten angeschlossen: Schweizerisches Institut für Außenwirtschafts- und Marktforschung; Schweizerisches Institut für Verwaltungskurse; Schweizerisches Institut für gewerbliche Wirtschaft; Seminar für Fremdenverkehr und Verkehrspolitik; Versicherungswirtschaftliches Seminar; Seminar für Agrarpolitik und Agrarrecht; Forschungsgemeinschaft für Nationalökonomie; Institut für Betriebswirtschaft.

Die Sekundarlehramtsschule St. Gallen

(Siehe Ziff. 7).